

## Selbsterklärung für die Lieferung

## von Altspeisefetten und - ölen für die Produktion von Kraftstoffen

Ents	stehun	gsbetrieb
Stra	ıße:	
PLZ	, Ort:	
Sta	at:	
für ı	nachha	altige Biomasse nach Richtlinie (EU) 2018/2001¹
Emp	ofänge	r:
Kon	trakt-	bzw. Vertragsnummer:
Men Jahr		tstandener Abfall/Reststoff <sup>4</sup> :t pro Monat und/odert pro
(Zut	reffend	es bitte ankreuzen)
1.		Bei dem gelieferten Material handelt es sich ausschließlich um Altspeisefette und – öle². Es wurde keine Vermischung mit Biomasse anderen Ursprungs vorgenommen.
2.		Das Material ist (bitte nur eine Box markieren)
		a) vollständig oder teilweise pflanzlichen Ursprungs. <sup>3</sup>
		b) vollständig oder teilweise tierischen Ursprungs. <sup>3</sup>
3.		Den Anforderungen der nationalen Abfallgesetzgebung im Hinblick auf Abfallvermeidung und Abfallmanagement wird Folge geleistet.
stelle ten, Zude	en überp dass die m ist RE	dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsrüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zubeach-Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. EDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines s zu gewähren.
		Ort, Datum Unterschrift

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nur Biomasse, die definiert ist als biologisch abbaubarer Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs (Richtlinie (EU) 2018/2001).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass tierische Fette in einigen Mitgliedsstaaten nicht als Biomasse anerkannt werden. Biokraftstoffe, die aus Rohstoffen tierischen Ursprungs hergestellt wurden, könnten gegebenenfalls in diesen Staaten als nicht anrechenbar auf die Biokraftstoffquote betrachtet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Pflanzliches Öl, welches zum Garen oder Frittieren tierischer Erzeugnisse verwendet wurde, könnte unvermeidbare Anteile tierischen Ursprungs enthalten. Diese unvermeidbaren Anteile werden nicht als tierisches Fett/Öl klassifiziert.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gesamtmenge nachhaltig gelieferter Abfall/Reststoff als Schnitt der letzten 12 Monate